

# Zusammenfassung der Q&A-Fragerunde mit der Hochschulleitung

(Fragenbeantwortung Stand 20.1.2021, Änderungen aufgrund der Faktenlage vorbehalten)

## 1. Gibt es einen Zeitpunkt, ab dem eine Prüfungsform verbindlich ist?

Bei Absage von Prüfungen durch die Hochschulleitung muss diese eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgen. Dies ist bisher nicht erfolgt. Aktuell wurde lediglich der zweite Prüfungszeitraum eröffnet.

Anders ist es bei einem Wechsel des Prüfungsformates **innerhalb eines Prüfungszeitraumes**: dieser muss spätestens 1 Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes erfolgen. **Im derzeit laufenden vorgezogenen Prüfungszeitraum** sind keinerlei Änderungen mehr möglich.

**Für den am 23.01.2021 beginnenden Prüfungszeitraum** kann eine Änderung des Prüfungsformates „Präsenzprüfung“ durch Umstellung in ein „Nicht-Präsenzprüfungsformat“ erfolgen, das **im zweiten nunmehr geöffneten Prüfungszeitraum** durchgeführt wird (eine Änderung des Prüfungsformates und Durchführung der Prüfung innerhalb des ersten Prüfungszeitraums ist nicht mehr möglich).

Innerhalb **des jeweils laufenden Prüfungszeitraumes** ist eine Änderung des Prüfungsformates nicht möglich.

## 2. Unter welchen Bedingungen finden Präsenzprüfungen statt?

Für die derzeitige Prüfungsphase sind alle durch das Ministerium vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen getroffen worden, um das Risiko einer Ansteckung bei Präsenzprüfungen zu minimieren. Einige der Maßnahmen übertreffen sogar die Vorgaben des Ministeriums. Das Tragen einer FFP2-Maske während der Präsenzprüfungen wird dringend empfohlen. Bitte bilden Sie auch vor und nach den Prüfungen keine Gruppen, sondern halten Sie Abstand und verlassen Sie bitte nach den Prüfungen zügig das Gelände.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem „12-Punkte Hygienekonzept für die Durchführung von schriftlichen Präsenzprüfungen an der Hochschule Landshut“ (anbei).

## 3. Ab welchem Inzidenzwert finden keine Prüfungen statt?

Derzeit gibt es keine Vorgabe des Ministeriums. Präsenzprüfungen sind erlaubt, weshalb die meisten bayerischen Hochschulen auch Präsenzprüfungen anbieten.

**4. Wie lange darf ich eine FFP2-Maske tragen?**

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Präsenzprüfungen ist vorgeschrieben. Das Tragen einer FFP2-Maske wird dringend empfohlen. Nach Rücksprache mit dem Sicherheitsbeauftragten der Hochschule Landshut wird das Tragen einer FFP-2-Maske für 120 Minuten ohne dabei körperlich zu arbeiten als vertretbar angesehen.

**5. Werden kostenlose FFP2-Masken ausgegeben?**

Nein; das Tragen eine FFP2-Maske wird dennoch dringend empfohlen.

**6. Wird es einen Freiversuch geben?**

Auf Grundlage einer Entscheidung des Senats ist für das WS 2020/21 kein Freiversuch vorgesehen.

**7. Was passiert, wenn ich am Tag der Prüfung Erkältungssymptome habe?**

Gemäß dem 12-Punkte-Hygienekonzept besteht bereits ein Betretungsverbot, wenn Studierende Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können (gemäß RKI, z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals- und Gliederschmerzen). Sofern trotz entsprechender Symptomatik an einer Prüfung teilgenommen wird und die Person zum Beenden der Prüfung aufgefordert wird, wird dies als Prüfungsrücktritt wegen Krankheit gewertet. Mit dem Hausarzt/ der Hausärztin bzw. dem ärztlichen Bereitschaftsdienst (116 117) ist die Symptomatik abzuklären.

**8. Was passiert, wenn ich eine Prüfung wegen Quarantäne/Isolation nicht antreten kann?**

Quarantäne/Isolation wird wie ein Prüfungsrücktritt wegen Krankheit gewertet; zum Nachweis ist der Quarantäne-/Isolationsbescheid vorzulegen.

**9. Muss man den Corona-Test bei einer Befreiung von der Maskenpflicht selbst bezahlen?**

Ein negativer Corona-Test ist von Prüfungsteilnehmer\*innen vorzulegen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können und von der Tragepflicht befreit sind. Am Prüfungstag ist der Hochschule ein Nachweis vorzulegen, dass der/die Prüfungsteilnehmer\*in getestet wurde und der Test negativ war. Der Nachweis (ärztliches Zeugnis) muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen und darf höchstens 48 Stunden vor der Vorlage an der Hochschule vorgenommen worden sein. Ein sog. „Antikörpertest“ ist nicht ausreichend. **Eine Kostenübernahme durch die Hochschule erfolgt nicht.**

Neben dem negativen Test muss der Hochschule eine ärztliche Bescheinigung vorliegen, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

**10. Der Corona-Test bei einer Befreiung von der Maskenpflicht darf nicht älter als 48 Stunden sein. Wie ist das bei Prüfungen an einem Montagmorgen realisierbar?**

Schnelltestzentren bieten auch am Samstag/Wochenende Testungen an. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Ausnahme von der 48-Stunden-Frist erfolgen.

Neben dem negativen Test muss der Hochschule eine ärztliche Bescheinigung vorliegen, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

**11. Was passiert, wenn ich Prüfungspflicht habe, aber nicht riskieren möchte, mich anzustecken?**

Allein die Befürchtung oder Sorge sich anzustecken ist kein wichtiger Grund eine Prüfung nicht anzutreten. Ein wichtiger Grund sind beispielsweise eine angeordnete Quarantäne oder die eigene Krankheit und damit einhergehende angeordnete Isolation.

Unterliegen Studierende im Wintersemester 2020/2021 der Verpflichtung zur Wiederholung einer Prüfung gem. § 10 RaPO i.V.m. § 21 Abs. 2 und 3 APO oder sind sie zum erstmaligen Antritt einer Prüfung zu Regelterminen im Sinne des § 8 RaPO verpflichtet, **werden diese Fristen bis zum Ende des Sommersemester 2021 verlängert**; bei Module, die aufeinander aufbauen, entscheidet die zuständige Prüfungskommission im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung über den Zeitraum der Verlängerung der Frist. Dies gilt auch für bereits nach § 8 Abs. 4 RaPO verlängerte Fristen.

**12. Wie kann ich mich von einer Prüfung abmelden?**

Bitte wenden Sie sich an die für Sie zuständige Prüfungskommission.

**13. Was passiert, wenn ich mich wegen eines Prüfungstermins nicht an die Ausgangsbeschränkungen oder die 15km-Regel halten kann?**

Studierende, die bei Prüfungen am Abend trotz **direktem und kürzestem** Heimweg die nächtliche Ausgangssperre nicht einhalten oder sich wegen eines Prüfungstermins nicht an die 15km-Regel halten können, können dies

im Falle einer Kontrolle mit der Vorlage der Prüfungsanmeldung sowie dem Prüfungsplan begründen.

**14. Ich habe Angst, dass ich mich durch das ständige Lüften bei den Prüfungen erkälte.**

Dem infektionsschutzgerechten Lüften (Stoßlüften) kommt gerade in den Wintermonaten eine besondere Bedeutung zu, da durch regelmäßige Frischluft die Ansteckungsgefahr deutlich verringert werden kann. Sie sollten sich daher entsprechend warm kleiden ("Zwiebelprinzip") und ggf. eine zusätzliche Jacke, Pullover oder Decke dabei haben.

**15. Warum werden nicht alle Prüfungen online durchgeführt?**

Es wurde mit Experten gesprochen sowie Testprüfungen durchgeführt. Auf dieser Grundlage wurde entschieden, den Prüfern Prüfungsfreiheit zu gewähren, da eine Online-Prüfung nicht immer die beste Prüfungsvariante für die Studierenden ist.

**16. Wie laufen Online-Prüfungen ab?**

Sprechen Sie dazu bitte mit Ihren Prüfern, weil jede Prüfung individuell auf den jeweiligen Kurs abgestimmt wurde.

**17. Was sind Take-Home-Exams?**

Eine Erläuterung dazu finden Sie in der Corona-Satzung.  
<https://www.haw-landshut.de/aktuelles/coronavirus.html>

**18. Gibt es einen "Plan B" falls die Prüfungen nicht regulär stattfinden können?**

Ja; Sie werden rechtzeitig informiert, sobald es Änderungen gibt.

**19. Kann ich mich für ein Masterstudium bewerben, auch wenn ich im Bachelorstudium noch nicht alle Prüfungsleistungen erbringen konnte?**

Man kann sich vielfach auch für ein Masterstudium bewerben, wenn noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht wurden. Bitte prüfen Sie dazu die SPO Ihres Studienfachs.

**20. Werden ECTS-Hürden gelockert oder die NC-Hürden für den Master angepasst? Werden die Abgabefristen für Bachelor-/Masterarbeiten verlängert?**

Sprechen Sie darüber bitte mit Ihren Prüfern oder der jeweils für Sie zuständigen Prüfungskommission.

**21. Zählt das Semester zur Regelstudienzeit?**

Mit Gesetz vom 24. Juli 2020 ist – unter anderem – eine hochschulgesetzliche Regelung getroffen worden, wonach das Sommersemester 2020 in Bezug auf die in den für Studiengänge maßgeblichen Prüfungsordnungen festgelegten Regeltermine und Fristen nicht als Fachsemester gilt. Damit verschieben beziehungsweise verlängern sich Fachsemester- und damit auch Regelstudienzeit-gebundene Regeltermine und Fristen automatisch. Mit Email vom 20.01.2021 teilt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit, dass diese Fristen - entsprechend der Pressemitteilung vom 20.11.2020 - auf das Wintersemester 2021 ausgedehnt werden sollen. Die Regelungen für das Sommersemester 2020 gelten damit fort.

**22. Bekomme ich Bafög, auch wenn ich während der derzeitigen Corona-Lage nicht genügend ECTS-Punkte bekomme?**

Bitte wenden Sie sich hierzu frühzeitig an das Studentenwerk.

**23. Bleibt die Bibliothek geschlossen?**

Ja. Darüber hinaus ist die Bibliothek aber bemüht Ihre Anfragen zu beantworten, auch wurden und werden gezielt e-book-Bestände weiter aufgestockt. Setzen Sie sich hierzu frühzeitig mit Ihren Dozierenden in Verbindung, in der Regel agiert unsere Bibliothek hier sehr rasch und studierendenfreundlich.

**24. Kann man im Januar / im Prüfungszeitraum an der HS lernen?**

Nein. Wir empfehlen jedoch seit Semesterbeginn allen Studierenden sich neben den formell angebotenen Lehrveranstaltungen auch informell in Kontakt zu treten, sich in den interaktiven Austausch mit Dozierenden und Mitstudierenden zu begeben und digitale Möglichkeiten für die Bildung von Lerngruppen zur Prüfungszeit zu nutzen.

**25. Wie wird das Sommersemester 2021 ablaufen?**

Die Hochschulleitung geht davon aus, dass es auch im Sommersemester 2021 Beschränkungen wegen Corona geben wird. Deswegen wurde den Dozierenden nach jetzigem Stand empfohlen, mit Online-Veranstaltungen zu starten und wenn es wieder möglich ist sowie zum Konzept der Lehrveranstaltung passt, auf Präsenzlehre umzustellen.

**26. Ist es möglich, die Professor\*innen zu verpflichten, die Vorlesungen aufzunehmen?**

Für Professor\*innen gilt die Freiheit der Lehre. Sie können nicht verpflichtet werden, die Lehrveranstaltungen aufzunehmen.

**27. Bietet die Hochschule Landshut psychologische Hilfe an?**

Wer sich psychisch belastet fühlt, kann sich bei der Psychologischen

Beratung der Hochschule Hilfe holen: <https://www.haw-landshut.de/studium/service-und-beratung/psychologische-beratung.html>.

**28. Werden Kennenlern-Veranstaltungen für Erstis, die dieses Semester ausfallen mussten, nachgeholt?**

Wahrscheinlich werden diese, wenn die Corona-Lage es zulässt, in unterschiedlichen und der Faktenlage angepassten Formaten durchgeführt.